

20. Was passiert, wenn ich in einen Betrieb wechsele, wo der Tarifvertrag nicht gilt und keine altersvorsorgewirksamen Leistungen bezahlt werden?

AVWL erhalten Sie dann nicht mehr. Wenn Sie den Vertrag beibehalten wollen, müssen Sie ihn mit eigenen Mitteln und, wenn Sie Riesterförderung in Anspruch nehmen, mit den entsprechenden Zulagen, weiter bedienen.

21. Was passiert bei Arbeitslosigkeit, längerer Krankheit oder unbezahlter Elternzeit mit AVWL?

In Zeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, haben Sie auch keinen Anspruch auf AVWL und Ihr jährlicher Anspruch mindert sich anteilig.

zusammen. Da Sie in diesem Jahr hierfür weder den vollen AVWL-Betrag erhalten können und Ihnen auch nicht das gesamte Kalenderjahr zur Verfügung steht, um den Aufstockungsbetrag nach und nach einzuzahlen, müssen Sie in den verbleibenden Monaten des Jahres 2006 monatlich einen höheren Aufstockungsbetrag aufbringen als z. B. im Jahr 2007. Dann wird der Anspruch auf AVWL i. d. R. nämlich 319,08 € betragen und Sie können die Aufstockung zur individuellen Optimierung Ihrer Zulagenförderung über 12 Monate anteilig vornehmen.

17. Kann ich im Jahr 2006 auch keinen oder nur einen geringeren Aufstockungsbetrag entrichten und erst ab 2007 den Aufstockungsbetrag so wählen, dass ich dann die vollen staatlichen Zulagen erhalte?

Ja. Dazu bietet MetallRente Hilfe an. Im so genannten Zulagenrechner von MetallRente können Sie die monatliche Aufstockung für 2006 eintragen, die sie sich jetzt persönlich leisten können. Der Rechner ermittelt dann die anteiligen staatlichen Zulagen für die anteilig gezahlten AVWL und für die von Ihnen eingegebene Aufstockung für 2006. Die unterschriebene Druckausgabe kann zur dauerhaften Geltendmachung des Anspruchs auf AVWL und zur Geltendmachung der Aufstockungszahlungen für die Jahre 2006 und 2007 Ihrem Arbeitgeber gegenüber verwendet werden.

18. Ist es für mich sinnvoll, jährlich gleiche Aufstockungsbeträge einzuzahlen?

Nein. Wollen Sie die staatliche Zulagenförderung optimal nutzen, hängt die Höhe Ihres optimalen Aufstockungsbetrages von mehreren Faktoren ab, die sich in den nächsten Jahren jeweils ändern werden. So ist durch die letzte Riesterstufe ab 2008 ein Gesamtbetrag von 4% Ihres Vorjahreseinkommens erforderlich, um die volle Zulagenförderung zu erhalten. Gleichzeitig steigen die staatlichen Zulagen. Außerdem hängt der Gesamtbetrag der in den Vertrag fließenden Zulagen noch von der Anzahl Ihrer kindergeldberechtigten Kinder ab. Wenn die Kinder älter werden, fallen die Kinderzulagen damit sukzessive weg. All dies sollten Sie also berücksichtigen.

Rechnen Sie selbst mit unseren MetallRente-Rechnern. Die finden Sie unter www.metallrente.de. Oder lassen Sie sich beraten. Die MetallRente-Vertriebspartner unterstützen Sie gerne.

19. Ich nutze bereits vermögenswirksame Leistungen zum Aufbau einer Betriebsrente durch Entgeltumwandlung. Das möchte ich gerne beibehalten. Geht das und was muss ich tun?

AW: Das geht grundsätzlich ohne weiteres. Die entsprechende Entgeltumwandlungsvereinbarung über die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen wird einfach als Umwandlungsvereinbarung für altersvorsorgewirksame Leistungen fortgeführt, Evt. erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine entsprechende schriftliche Klarstellung.

Ja, wenn die Hälfte der Laufzeit Ihres aktuellen Vertrages bereits zur Hälfte abgelaufen ist, können Sie im Anschluss noch einen weiteren Vertrag mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren abschließen und dafür zum letzten Mal vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen.

11. Ich bin 58 Jahre alt, habe fürs Alter ausreichend vorgesorgt und möchte deswegen lieber weiter vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen, kann ich das?

Ja

12. Kann ich neben vermögenswirksamen Leistungen auch altersvorsorgewirksame Leistungen beanspruchen?

Nein. Wenn Sie zu denen gehören, die jetzt noch vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen können, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie davon Gebrauch machen wollen, oder altersvorsorgewirksame Leistungen bevorzugen.

13. Muss ich meinen VwL-Vertrag kündigen, um jetzt AVWL in Anspruch nehmen zu können?

Wenn Sie statt VwL AVWL in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie den bestehenden VwL-Vertrag entweder ausschließlich aus Ihrem Nettoentgelt weiterbedienen oder kündigen. Was für Sie wirtschaftlich sinnvoll ist, können nur Sie selbst beurteilen.

14. Reichen die 319,- € jährlich für eine auskömmliche zusätzliche Altersversorgung?

Das kommt auf Ihre individuelle Situation an. I. d. R. reicht ein so geringer Beitrag nicht für eine nennenswerte zusätzliche Rente nicht aus. Der Staat fördert deshalb die zusätzliche Eigenvorsorge mit Riester-Zulagen und Steuerbegünstigungen.

15. Kann ich die AVWL aufstocken, um die mir nach § 10 a EStG zustehende staatliche Zulagenförderung zu optimieren?

Ja. Sie haben Anspruch auf Aufstockung altersvorsorgewirksamer Leistungen aus ihrem Nettoentgelt. Ob und in welcher Höhe Sie von diesem Aufstockungsanspruch Gebrauch machen wollen, können Sie jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres frei entscheiden.

16. Wie kann ich für 2006 meine Zulagenförderung noch optimieren und mir die vollen staatlichen Zulagen sichern?

Um die maximalen staatlichen Zulagen für 2006 zu erhalten, muss Ihr Gesamtbetrag für den MetallRente.Riester-Vertrag 3% Ihres Vorjahreseinkommens, also des Jahres 2005, betragen. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus den anteiligen AVWL für 2006, der Aufstockung aus Ihrem Nettoeinkommen und den Ihnen zustehenden staatlichen Zulagen

Fragen und Antworten AN-Beileger TV AVWL

1. **Ab wann habe ich Anspruch auf altersvorsorgewirksame Leistungen?**

Ab sofort, wenn Ihr Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber schon 6 Monate besteht und Sie Ihren Anspruch geltend machen.

2. **Stimmt das denn? Der Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen tritt doch erst am 01. Oktober 2006 in Kraft.**

Ja, das können Sie. Die Tarifvertragsparteien haben eine entsprechende Übergangsregelung für Mai bis September 2006 getroffen.

3. **Gelten dafür irgendwelche Besonderheiten?**

Ja. Bezogen auf das Jahr 2006 können Sie AVWL nur als anteilige Einmalzahlung für die Monate Mai bis Dezember, also höchstens in Höhe von insgesamt 239,25 € erhalten.

4. **Mein VwL-Vertrag ist gerade ausgelaufen. Kann ich also jetzt schon AVWL in Anspruch nehmen?**

Ja, das können Sie.

5. **Ich habe noch nie VWL in Anspruch genommen. Kann ich das jetzt noch tun?**

Nein, das können Sie nicht mehr. Sie können aber ab sofort AVWL in Anspruch nehmen, wenn Sie schon mindestens ein halbes Jahr im gleichen Betrieb beschäftigt sind.

7. **Wo mache ich meinen Anspruch auf altersvorsorgewirksame Leistungen geltend?**

Beim Arbeitgeber oder in der Personalabteilung

8. **Gibt es dafür Formulare?**

Ja, im Internet unter www.metallrente.de oder bei der IG Metall

9. **Ich nutze aktuell vermögenswirksame Leistungen für einen Bausparvertrag im Rahmen des fünften Vermögensbildungsgesetzes. Kann ich das weiter tun?**

Ja, bis zum Ende der Vertragslaufzeit

10. **Ich will in ein paar Jahren bauen, und will deshalb nach dem Ende meines jetzigen Bausparvertrages weiter bausparen. Bekomme ich auch dafür noch vermögenswirksame Leistungen?**